

100. Kann der wegen Geisteskrankheit Entmündigte die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses durch einen von ihm selbst bestellten Prozeßbevollmächtigten betreiben?

IV. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1894 i. S. H. (Rl.) w. Staatsanwalt (Bekl.). Rep. IV. 100/94.

I. Landgericht Ols.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreite den Beschluß des Amtsgerichtes L., durch welchen sie wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist, im Wege der Klage angefochten. Die Beordnung eines Vertreters nach Maßgabe des § 609 C.P.D. hat in Ermangelung eines hierauf gerichteten Antrages der Klägerin nicht stattgefunden. Die Anwälte, welche in den Vorinstanzen für die Klägerin ohne nähere Darlegung ihrer Vertretungsbefugnis aufgetreten sind, müssen daher als deren selbstgewählte Prozeßbevollmächtigte angesehen werden, und der Rechtsanwalt Dr. Sch. hat als Vertreter der Klägerin in der Revisionsinstanz auf Befragen erklärt, daß er von der Klägerin selbst mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betraut worden sei. Hiernach entsteht zunächst die Frage, ob die Klägerin in diesem Rechtsstreite ordnungsmäßig vertreten worden ist, und ob insbesondere der Rechtsanwalt Dr. Sch. befugt war, die Revision namens der Klägerin kraft des ihm von dieser erteilten Auftrages einzulegen. Diese Frage muß, in Übereinstimmung mit der in der Literatur vorherrschenden Ansicht, bejaht werden.

Vgl. die Kommentare von Gaupp zu §§ 609, 76 C.P.D.; Reinde zu §§ 605, 609; Struckmann u. Koch zu §§ 609; Förster zu § 609; Seuffert zu §§ 605, 609; v. Wilkowsli u. Levy zu § 609; sowie Petersen zu § 609 C.P.D.; ferner Fitting, Reichscivilprozeß § 89; Wach, Civilprozeß Bd. 1 S. 539 § 47, und Daube, Entmündigungsverfahren S. 73 § 13.

Der § 603 C.P.D. ordnet an, daß mit der Mitteilung des Entmündigungsbeschlusses an die Vormundschaftsbehörde die Entmündigung in Wirksamkeit tritt; nach § 605 a. a. D. steht aber das Recht zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht nur dem Vormunde, sondern auch dem Entmündigten selbst zu. Der Entmündigte

soll also, trotz des im übrigen in Wirksamkeit tretenden Entmündigungsbeschlusses, ein selbständiges Klagerecht insoweit behalten, als er die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses selbst betreiben kann. Der § 609 a. a. D. bestimmt zwar: „Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen“. Diese Vorschrift kann jedoch nicht dahin gedeutet werden, daß das dem Entmündigten eingeräumte Klagerecht nur durch einen ihm beizuordnenden Vertreter und nicht durch einen von ihm selbst gewählten Prozeßbevollmächtigten ausgeübt werden könne. Vielmehr ist diese Gesetzesbestimmung dahin aufzufassen, daß dem Entmündigten, unbeschadet seiner Befugnis, einen Prozeßbevollmächtigten selbständig zu ernennen, überdies das unbedingte Recht hat gewährt werden sollen, die Beordnung eines Vertreters zum Zwecke der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses zu verlangen, sodaß einem hierauf gerichteten Antrage des Entmündigten vom Vorsitzenden des Prozeßgerichtes ohne weitere Prüfung stattgegeben werden muß.

Dieser Auslegung steht auch die Entstehungsgeschichte der §§ 605, 609 a. a. D. nicht entgegen. Der Entwurf der Civilprozeßordnung, welcher die Entmündigung nicht durch Beschluß des Amtsgerichtes, sondern nur auf Grund einer Klage durch förmliches Urteil eintreten lassen wollte, ging zwar davon aus, daß dem wegen Geisteskrankheit zu Entmündigenden ein Vertreter von Amts wegen bestellt werden müsse, da in solchem Falle, wo gerade die Handlungsfähigkeit des zu Entmündigenden in Zweifel gezogen werde, eine Verhandlung mit ihm selbst nicht geführt werden könne.

Vgl. § 573 des Entwurfes und die Begründung S. 373 bei Hahn, S. 409.

Die Vorschläge des Regierungsentwurfes (§§ 568—580) stießen jedoch bei der Kommission des Reichstages auf Widerspruch, welcher dahin führte, daß der ganze das Entmündigungsverfahren regelnde Abschnitt einer wesentlichen Umgestaltung unterworfen wurde.

Vgl. Protokolle S. 314, 315, 451 ff.; bei Hahn S. 777, 778, 891 ff. und 1478 ff.

Die Motive des Entwurfes sind daher für die Beurteilung der abweichenden Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr maßgebend. Überdies läßt die Fassung des § 609 a. a. D. deutlich erkennen, daß der

Gesetzgeber die Beiordnung eines Vertreters — abweichend von § 573 des Entwurfes — nicht unbedingt vorschreiben, sondern vom Willen des Anfechtungsklägers abhängig machen wollte. Hieraus aber ergibt sich als die Absicht des Gesetzes, daß es dem Entmündigten, welcher die Anfechtungsklage nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 605 a. a. D. selbst erheben darf, unbenommen bleibt, sich dabei durch einen von ihm selbst gewählten Anwalt vertreten zu lassen, falls er es nicht vorzieht, den Antrag auf Beiordnung eines Vertreters zu stellen.

Die weitergehende Frage, welche rechtliche Stellung der Rechtsanwalt einnimmt, welcher nicht von dem Entmündigten selbst zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, sondern dem Anfechtungskläger auf dessen Verlangen als Vertreter beigeordnet worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 369,
kann hier unerörtert bleiben, da ein solcher Fall nicht vorliegt.“ . . .